CHRISTIAN TIETJE*

Die Wirtschaftliche Sicherheit (economic security) und Geoökonomie: Ein Paradigmenwechsel im Internationalen Wirtschaftsrecht (?)

Vortrag im Rahmen der 69. Bitburger Gespräche
Mainz, 15. / 16. 01. 2026

I. Einleitung: Das Ende der neoliberalen Wirtschaftsordnung

Die globale Wirtschaftsordnung durchläuft gegenwärtig eine Phase fundamentaler Transformation, die weit über konjunkturelle Schwankungen hinausgeht. Wir erleben eine Zäsur, die das Ende der dominierenden wirtschaftsliberalen Weltordnung markiert, wie sie seit dem Ende des Kalten Krieges bestand. Die Grundannahme, dass wirtschaftliche Verflechtung primär wohlfahrtsmehrend und friedenstiftend wirkt (komparative Kostenvorteile und „*Wandel durch Handel*“)[1], wird zunehmend durch eine Realität ersetzt, in der ökonomische Interdependenzen als strategische Vulnerabilitäten begriffen werden; ob diese Perspektive überzeugt, ist damit freilich noch nicht gesagt.

Nach Ansicht u. a. der deutschen Bundesministerin für Wirtschaft und Energie (BMWE) *Katherina Reiche* wirken die Marktkräfte „längst nicht mehr vorrangig ökonomisch“, sondern sind „geopolitisch aufgeladen“. Wie sie auf dem Außenwirtschaftstag des BMWE weiter ausführte, entschieden ihrer Ansicht nach in diesem neuen Spannungsfeld politische Machtfaktoren darüber, wer Wirtschaftsmacht gewinnt oder verliert.[2] Diese Verschiebung ist nicht nur eine politische Beobachtung, sondern manifestiert sich in internationalen Regulierungsanstrengungen. Die G7-Abschlusserklärung von 2023 hob das Thema der wirtschaftlichen Sicherheit (*economic security*) prominent auf die globale Agenda, getrieben u. a. durch die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die systemische Rivalität mit China.[3]

Dieser Beitrag untersucht die Konzepte der „Geoökonomie“ und der „wirtschaftlichen Sicherheit“ als die (scheinbar) neuen leitenden Paradigmen des Internationalen Wirtschaftsrechts. Er analy-

---

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht und der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht (TELC) an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der Beitrag stellt die schriftliche Fassung des Vortrages auf den 69. Bitburger Gesprächen am 15.1.2026 dar. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

[1] Schuman-Erklärung v. 9. Mai 1950, european-union.europa.eu/principles-countries-history/history-eu/1945-59/schuman-declaration-may-1950_de (zuletzt abgerufen am 5.6.2026); *Egon Bahrs* Tutzinger Rede v. Juli 1963, www.egonbahr.de/Wandel%20durch%20Annäherung-A4Quer.pdf (zuletzt abgerufen am 5.6.2026); siehe allgemein zur ökonomischen und philosophischen Grundlegung des Internationalen Wirtschaftssystems und -rechts *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2022, § 1 Rn. 4 ff. und § 4 Rn. 11 ff. m. w. N.

[2] Grundsatzrede von Bundeswirtschaftsministerin *Katherina Reiche*, www.youtube.com/watch?v=15nv74hyi_c (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

[3] G7 Leaders` Statement on Economic Resilience and Economic Security, www.consilium.europa.eu/media/64501/g7-statement-on-economic-resilience-and-economic-security.pdf (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

siert deren historische Herleitung, ihre Implementierung in der EU-Rechtspraxis sowie die systemischen Herausforderungen, die sich daraus für das Welthandelsrecht (WTO) und das internationale Investitionsschutzrecht ergeben.

II. Konzeptionelle und historische Grundlagen

Um die Tragweite der aktuellen Entwicklungen zu erfassen, bedarf es zunächst einer Begriffsbestimmung und historischen Verortung, die zeigt, dass die aktuellen Phänomene zwar neu konfiguriert, aber historisch keineswegs ohne Vorbild sind.

1. Geoökonomie: Die Instrumentalisierung der Wirtschaft

Der Begriff der Geoökonomie beschreibt die strategische Nutzung wirtschaftlicher Machtmittel zur Durchsetzung geopolitischer Ziele. Er analysiert die Wechselwirkung zwischen internationaler politischer Rivalität (einschließlich Krieg) und wirtschaftspolitischen Maßnahmen.[4]

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung als neues Phänomen reicht das geoökonomische Denken weit zurück. Bereits im Merkantilismus (u. a. unter *Colbert*) dienten staatliche Eingriffe der Machtmaximierung. Ökonomen wie *John Maynard Keynes*[5] und *Albert O. Hirschman*[6] analysierten das Verhältnis von Macht und Ökonomie intensiv. Eine der frühesten expliziten Nennungen des Begriffs findet sich bei *Arthur Dix* im Jahr 1925 in seiner Schrift „Geoökonomie: Einführung in erdhafte Wirtschaftsbetrachtung", in der er Ressourcenpolitik als zentrales Element staatlicher Strategie definierte.[7] In der modernen Politikwissenschaft prägte *Edward Luttwak* (1990) die Debatte maßgeblich, indem er Geoökonomie als Fortsetzung des Wettbewerbs zwischen Staaten mit wirtschaftlichen Mitteln beschrieb.[8]

Ein zentrales Merkmal geoökonomischen Denkens ist die Abkehr vom liberalen Postulat von Welthandel als „Positivsummenspiel" (Win-win-Situation), bei dem alle Beteiligten durch Spezialisierung und komparative Kostenvorteile gewinnen. Stattdessen dominiert die Logik des „Nullsummenspiels": Der Gewinn des einen Akteurs wird zwangsläufig als Verlust des anderen interpretiert. Dies zeigte sich exemplarisch in der Rhetorik von US-Präsident *Donald Trump,* der Handelsbilanzdefizite als direkten Verlust und Sicherheitsrisiko für die USA deutete, obwohl empirische Daten belegen, dass die USA lange Zeit die größten Profiteure der WTO-Ordnung waren.[9]

Das geoökonomische Instrumentarium ist vielfältig und zum Teil aggressiv. Es umfasst u. a. Wirtschaftssanktionen, Zölle als politisches Druckmittel, Exportkontrollen für kritische Technologien, Investitionsprüfungen (*investment screening*), aber auch Cyberangriffe, Sabotage und die politische Konditionierung von Entwicklungshilfe.[10] Ein spezifischer Aspekt ist der „wirtschaftliche Zwang" (*coercion*), bei dem Handelsabhängigkeiten genutzt werden, um das politische Verhalten anderer Staaten zu ändern – eine Praxis, die mittlerweile durch Gegenmaßnahmen wie das Anti-Coercion Instrument (ACI) der EU beantwortet wird.[11]

---

[4] *Mohr/Trebesch,* Annu. Rev. Econ. 2025, 563 (565).

[5] *Keynes,* How to Pay for the War, 1940.

[6] *Hirschman,* National Power and the Structure of Foreign Trade, 1945.

[7] *Dix,* Geoökonomie: Einführung in erdhafte Wirtschaftsbetrachtung, 1925.

[8] *Luttwak,* The National Interest, 1990, 17 ff.

[9] *Bacchus,* Cato Policy Analysis No. 996, 2025, 1 (6); *Felbermayr/Larch/Yotov/Yalcin,* The World Trade Organization at 25, 2019, S. 30 ff.; *Felbermayr/Braml,* Der Freihandel hat fertig, 2024; *Tietje,* DÖV 2025, 773 ff. m. w. N.

[10] *Mohr/Trebesch*, Annu. Rev. Econ. 2025, 563 (566 ff.).

[11] Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer, ABl. L, 2023/2675; hierzu ausführlich *Jahn,* Das Anti-Coercion Instrument der EU, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 186, 2023.

2. Wirtschaftliche Sicherheit *(Economic Security)*

Eng verknüpft mit der Geoökonomie ist das Konzept der wirtschaftlichen Sicherheit. Während Geoökonomie oft die offensive Projektion von Macht beschreibt, fokussiert *Economic Security* auf die defensive Resilienz und den Schutz der eigenen Volkswirtschaft.

Wissenschaftlich lässt sich wirtschaftliche Sicherheit definieren als das Ziel einer resilienten, wettbewerbsfähigen Wirtschaft, die die Lebensfähigkeit des Staates garantiert und daher eine eigenständige sicherheitspolitische Bedeutung erlangt.[12] Diese Definition ist eng verknüpft mit dem immer wieder zitierten Ausspruch von *Donald Trump* während seiner ersten Präsidentschaft im Jahre 2017, wonach *„economic security is not merely related to national security – economic security* is *national security".*[13] Der Kerngedanke dieser Aussage wurde in den letzten Jahren weltweit weitreichend rezipiert. So verabschiedete z. B. Japan im Jahr 2022 ein Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit; China und Singapur folgten mit ähnlichen Strategien. Für die EU ist sie zum Leitthema der Kommission unter Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* geworden.[14]

3. Versicherheitlichung *(Securitization)*

Um Geoökonomie und wirtschaftliche Sicherheit einordnen zu können, ist es notwendig, auch auf das Konzept der *Securitization* hinzuweisen, so wie es von der Kopenhagener Schule der Sicherheitsforschung *(Buzan/Wæver)* in den 1990er Jahren entwickelt wurde. Es beschreibt den Prozess, durch den gesamtgesellschaftliche oder ökonomische Anliegen durch politische Sprechakte zu existenziellen Sicherheitsbedrohungen erklärt werden.[15] Ziel einer solchen Analyse ist es dabei, deutlich zu machen, dass solche Prozesse stattfinden, wie sie erfolgen und welche Probleme daraus insbesondere unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten resultieren. Auf das Welthandelsrecht bezogen kann man *Securitization* z. B. mit Blick auf eine kleine Episode aus dem GATT 1947 veranschaulichen: Im Jahre 1975 rechtfertigte Schweden Importbeschränkungen für Schuhe unter Berufung auf das GATT mit der Begründung, die Versorgung der Armee mit Stiefeln aus schwedischer Lederproduktion sei essenziell für die Landesverteidigung.[16] Die US-Regierung unter *Trump* radikalisierte diese Logik, indem sie Stahlimporte, Automobilkonkurrenz und den Drogenhandel (Fentanyl) und allgemein das Leistungsbilanzdefizit der USA zu Fragen der nationalen Sicherheit erklärte, um Schutzzölle und entsprechende verfassungsrechtliche Sonderbefugnisse zu rechtfertigen. Dass dies weder mit dem WTO-Recht,[17] noch mit US-amerikanischem Verfassungsrecht[18] vereinbar ist, wurde zwischenzeitlich klar festgestellt.

Die Gefahr der *Securitization* liegt letztlich in der Inflation des Sicherheitsbegriffs: Wenn alles zur Frage der nationalen Sicherheit wird, schwindet der Raum für politischen Kompromiss („Mit der Existenz des Staates verhandelt man nicht") und die rechtliche Einhegung staatlichen, in erster Linie exekutiven Handelns wird ausgehebelt.[19]

---

[12] Dahingehend auch OECD (Hrsg.), Economic Security in a Changing World, 2025, S. 8.

[13] Remarks by President *Trump* at APEC CEO Summit Da Nang, Vietnam, trumpwhitehouse.archives.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-apec-ceo-summit-da-nang-vietnam/ (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

[14] Sichtbar etwa an der Economic Security Strategy von 2023, siehe Europäische Kommission, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine Europäische Strategie für „Wirtschaftliche Sicherheit" v. 20.6.2023, JOIN(2023) 20 final.

[15] *Buzan/Waever/Wilde,* Security: A New Framework for Analysis, 1998, S. 25 ff.; ausführlich auch *Klindworth,* Zwischen Ausnahmezustand und Souveränitätsbehauptung, 2026, S. 28 ff. m. w. N.

[16] GATT*,* Sweden – Import Restrictions on Certain Footwear, L/4250, S. 3.

[17] Panel Reports, United States – Certain Measures on Steel and Aluminum Products, WT/DS 544/R; WT/DS 552/R, WT/DS 556/R, WT/DS 564/R.

[18] US Supreme Court, *Learning Resources Inc. et al v. Trump,* 607 U. S. ____ (2026).

[19] *Klindworth,* Zwischen Ausnahmezustand und Souveränitätsbehauptung, 2026, S. 116 ff.

III. Die geoökonomische Wende der Europäischen Union

Die Europäische Union hat auf die veränderte Weltlage reagiert und vollzieht, so scheint es, einen Wandel von einer primär marktliberalen hin zu einer geoökonomisch agierenden Akteurin, die „strategische Autonomie“ anstrebt.

1. Institutionelle und strategische Neuausrichtung

Bereits 2019 deklarierte *Ursula von der Leyen* ihre Kommission als „geopolitische Kommission“.[20] In den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für 2024-2029 wird „Wirtschaftliche Sicherheit“ explizit als erste Priorität der Außenwirtschaftspolitik genannt, noch vor Handel und Investitionen. Dies manifestiert sich institutionell in der Umbenennung des zuständigen Ressorts: Der EU-Handelskommissar *Maroš Šefčovič* ist nun zuständig für *„Trade and Economic Security“*, ein Novum in der Geschichte der EU.

2. Die Strategie: Promote, Protect, Partner

Die im Juni 2023 veröffentlichte „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“,[21] die zwischenzeitlich durch die Mitteilung zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit vom 3. Dezember 2025[22] ergänzt wurde, basiert auf einem Dreiklang, der die nähere politische und rechtliche Umsetzung der Strategie für wirtschaftliche Sicherheit bestimmt:[23]

1. **Förderung *(Promote):*** Stärkung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit und technologischen Basis. Hierzu zählen industriepolitische Subventionsprogramme und Initiativen wie der European Chips Act, die Quantenstrategie, die *Data Union* und Programme wie *Horizon Europe* (bei denen der Zugang für Drittstaaten aus Sicherheitsgründen zunehmend eingeschränkt wird).
2. **Schutz *(Protect):*** Abwehr von Risiken. Die EU hat sechs Hochrisikobereiche identifiziert, die regulatorisch adressiert werden:
    - Resilienz von Lieferketten
    - Sicherheit kritischer Infrastruktur
    - Technologiesicherheit (insb. KI, Halbleiter)
    - Schutz vor wirtschaftlichem Zwang (*Coercion*)
    - Schutz sensibler Daten (Cybersicherheit)
    - Verteidigungs- und Weltraumindustrie
    - *Instrumente:* Das Arsenal umfasst das FDI-Screening (Investitionskontrolle), die Dual-Use-Verordnung (Exportkontrolle), das Anti-Coercion Instrument (ACI), Sanktionsregime (insb. gegen Russland) und das geplante Screening von Outbound-Investitionen.
- **Partnerschaft *(Partner):*** Diversifizierung durch Zusammenarbeit mit „verlässlichen“ Partnern (*Friendshoring*). Dies umfasst Rohstoffpartnerschaften, Handelsabkommen und informelle Kooperationen wie den Trade and Technology Council (TTC) mit den USA.

---

[20] Rede der gewählten Kommissionspräsidentin *von der Leyen* im Europäischen Parlament anlässlich der Debatte zur Vorstellung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder und seines Programms, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_19_6408 (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

[21] Europäische Kommission/Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine Europäische Strategie für „Wirtschaftliche Sicherheit“ v. 20.6.2023, JOIN(2023) 20 final.

[22] Europäische Kommission/Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU v. 3.12.2025, JOIN(2025) 977 final.

[23] Siehe hierzu ausführlich auch *Chimits/McCaffrey/Mejino Lopez/Poitiers/Vicard/Wibaux,* European Economic Security, 2024.

3. Komplexität als Herausforderung

Die Umsetzung dieser Strategie führt zu einer hohen Regelungsdichte. Vom Cyber Resilience Act[24] über den Critical Raw Materials Act[25] bis hin zur Foreign Subsidies Regulation[26] durchdringt das Sicherheitsdenken nahezu alle Bereiche des europäischen Wirtschaftsrechts. Wirtschaftliche Tätigkeiten europäischer Unternehmen und von Unternehmen aus Drittstaaten in der EU stehen damit zunehmend unter geopolitischem Vorbehalt.

IV. Wirtschaftsvölkerrechtliche Konfliktlinien

Die Hinwendung zu Geoökonomie und wirtschaftlicher Sicherheit kollidiert zumindest potentiell mit dem bestehenden Wirtschaftsvölkerrecht, das u. a. auf den Prinzipien der Marktöffnung und Nichtdiskriminierung fußt.[27]

1. Der Sicherheitsbegriff im allgemeinen Völkerrecht

Der Ausgangspunkt für die völkerrechtliche Bewertung der beschriebenen Entwicklungen ist die Frage, was unter „essentiellen Sicherheitsinteressen" zu verstehen ist. Der Internationale Gerichtshof (IGH) stellte im berühmten *Nicaragua*-Urteil (1986) fest, dass sich das Konzept zentraler Sicherheitsinteressen über den bloßen bewaffneten Angriff hinaus erstreckt. Konkret stellte der IGH Folgendes fest:

"[i]t is difficult to deny that self-defence against an armed attack corresponds to measures necessary to protect essential security interests. But the concept of essential security interests certainly extends beyond the concept of an armed attack, and has been subject to very broad interpretations in the past."[28]

Diese weite Auslegung, ursprünglich im Kontext staatlicher Souveränität formuliert, dient Staaten heute als argumentativer Ausgangspunkt, um Maßnahmen zu rechtfertigen, die Freiheiten im internationalen Wirtschaftssystem beschränkten.

2. Internationales Investitionsschutzrecht

In der internationalen Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit (ISDS) ist das Spannungsverhältnis zwischen Investorenschutz und staatlichen Sicherheitsinteressen seit einiger Zeit virulent.

- **Die Argentinien-Krise als Präzedenzfall:** Infolge des Staatsbankrotts 2001/2002 berief sich Argentinien in über 40 Schiedsverfahren auf den Notstand (*State of Necessity*), um Maßnahmen gegen ausländische Investoren zu rechtfertigen. Die Schiedsgerichte (z. B. *CMS v. Argentina*[29]) erkannten prinzipiell an, dass schwere Wirtschaftskrisen essentielle Sicherheitsinteressen berühren können. Allerdings setzten sie die Hürden für eine erfolgreiche Rechtfertigung sehr hoch an: Der Staat muss beweisen, dass die Maßnahme das

[24] Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz–Verordnung), ABl. L, 2024/2847.

[25] Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2019/1020, ABl. L, 2024/1252.

[26] Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, ABl. L 330, S. 1.

[27] Im Überblick hierzu *Tietje* in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2022, § 1 Rn. 78 ff.

[28] ICJ, Military and Paramilitary Activities *(Nicaragua v. United States of America),* Judgment v. 27.6.1986, Rn. 224.

[29] ICSID, *CMS Gas Transmission Company v. The Argentine Republic,* ICSID Case No. ARB/01/8, Award v. 12.5.2005, Rn. 319.

einzige Mittel zur Sicherung staatsexistentieller Interessen war und er die Krise nicht selbst mitverursacht hat.[30]

- **Weitere beispielhafte Fälle aus jüngerer Zeit:** *Lee Chin v. Dominikanische Republik:* Der Beklagte beruft sich auf Fälle aus Argentinien, um für eine breite Auslegung der „wesentlichen Sicherheitsinteressen" zu plädieren;[31] *Seda v. Kolumbien:* Das Schiedsgericht bekräftigt, dass nicht-militärische Sicherheitsinteressen, einschließlich wirtschaftlicher Sicherheitsinteressen, im Sinne der Sicherheitsausnahme wesentlich sein können;[32] *Discovery Global v. Slowakei:* Der Kläger warnte vor einer weiten Auslegung der Sicherheitsausnahme und verwies auf Argentinien-Fälle;[33] *Riverside Coffee v. Nicaragua:* Das Schiedsgericht entschied, dass die Klausel zu wesentlichen Sicherheitsinteressen im CAFTA-DR (Central America Free Trade Agreement) „nicht-selbstbeurteilend" *(non-self-judging)* sei, sondern das Schiedsgericht die Befugnis und die Pflicht habe, objektiv zu prüfen, ob tatsächlich eine ernsthafte Bedrohung vorlag und ob die ergriffenen Maßnahmen zur Wahrung dieser Interessen notwendig waren;[34] *Global Telecom Holding S.A.E. v. Kanada*, ICSID ARB/16/16: *"essential" security interests are those "that go to the core (the 'essence') of state security".*[35]
- **Der Fall *Huawei v. Schweden:*** Ein aktueller Testfall für das Konzept der wirtschaftlichen Sicherheit im europäischen Kontext ist die Klage von Huawei gegen Schweden vor einem ICSID-Schiedsgericht.[36] Schweden hatte Huawei vom 5G-Netzausbau ausgeschlossen und dies mit Risiken für die nationale Sicherheit (Spionagegefahr durch den chinesischen Staat) begründet. Der Fall ist in gewisser Weise juristisches Neuland: Es geht um präventive Gefahrenabwehr im Technologiesektor basierend auf der abstrakten „Staatsnähe" eines Unternehmens. Das Urteil wird zeigen, wie weit der Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) von Staaten reicht, wenn sie technologische Abhängigkeiten als Sicherheitsrisiko definieren.[37]

3. Welthandelsrecht

Im Zentrum der welthandelsrechtlichen Debatte steht die Vereinbarkeit geoökonomischer Maßnahmen mit dem Recht der Welthandelsorganisation (WTO). Unabhängig von Einzelheiten stehen dabei drei zentrale Rechtsvorschriften immer wieder im Zentrum der Debatte:

- **Sicherheitsausnahme (Artikel XXI GATT):** Lange Zeit galt Art. XXI als *„self-judging",* d. h., es lag im alleinigen Ermessen des Staates zu entscheiden, was seine Sicherheitsinteressen bedroht. Die USA vertreten diese Position bis heute vehement (u. a. im Streit um Stahlzölle). WTO-Panelentscheidungen haben diese absolute Sichtweise jedoch zurückgewiesen und eine eingeschränkte Überprüfbarkeit der Maßnahmen postuliert (Plausibilitätsprüfung). Schon seit längerer Zeit drohen die USA damit, sich aus der WTO zurückzuziehen, sollte diese Rechtsprechung aufrechterhalten bleiben; ob es dazu tatsächlich kommen könnte, ist allerdings ungewiss.[38]
- **Öffentliche Moral (Art. XX lit. a GATT):** Neben Sicherheitsausnahmen versuchen Staaten, geoökonomische Maßnahmen über den Rechtfertigungsgrund der „öffentlichen Moral"

---

[30] Ausführlich zu dieser Rechtsprechung z. B.: ICSID, *Sempra Energy International v. Argentine Republic,* ICSID Case No. ARB/02/16; ICSID, *Continental Casualty Company v. Argentine Republic,* ICSID Case No. ARB/03/9.

[31] ICSID, *Michael Anthony Lee-Chin v. Dominican Republic,* ICSID Case No. UNCT/18/3, Final Award v. 6.10.2023, Rn. 222.

[32] ICSID, *Angel Samuel Seda and others v. Republic of Colombia,* ICSID Case No. ARB/19/6, Award v. 27.6.2024, Rn. 643.

[33] ICSID, *Discovery Global LLC v. The Slovak Republic,* ICSID Case No. ARB/21/51, Claimant's Reply v. 18.9.2023, Rn. 217 ff.

[34] ICSID, *Riverside Coffee, LLC v. Republic of Nicaragua,* ICSID Case No. ARB/21/16, Award v. 17.10.2025, Rn. 258 f.

[35] ICSID, *Global Telecom Holding S.A.E. v. Canada,* ICSID Case No. ARB/16/16, Award v. 27.3.2020, Rn. 584.

[36] ICSID, *Huawei Technologies Co. Ltd. v. Kingdom of Sweden,* ICSID Case No. ARB/22/2.

[37] Zu diesem Verfahren auch *Du,* Emory International Law Review 2022, 1 ff.

[38] Zuletzt haben die USA trotz fortwährender Attacken auf die WTO die ausstehenden Mitgliedsbeiträge gezahlt, siehe www.ft.com/content/e87a62d5-65be-4246-b7b1-290e34770f81 (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

(public moral) zu rechtfertigen. Im Streit um den Inflation Reduction Act (IRA) argumentierten die USA (Verfahren DS623), dass Chinas nicht-marktwirtschaftliche Politik gegen die „öffentliche Moral" der USA verstoße. Dies dehnt den Moralbegriff auf ökonomische Systemfragen aus. Das Panel bestätigte, dass der Begriff der „öffentlichen Moral" dynamisch ist. Er kann sich im Laufe der Zeit ändern und grundsätzlich auch Normen mit wirtschaftlichem Bezug umfassen. Das Panel erkannte an, dass u. a. der Schutz vor „unlauterem Wettbewerb" oder „Nötigung" *(coercion)* theoretisch unter die öffentliche Moral fallen kann. Auf den konkreten Fall bezogen stellte das Panel allerdings klar, dass „öffentliche Moral" sich auf moralische Prinzipien von Richtig und Falsch beziehen muss und nicht allein auf rein wirtschaftlichen Werten oder industriepolitischen Zielen basieren darf. Genau dies war bei den US-amerikanischen Maßnahmen nach Ansicht des Panels aber der Fall: Die von den USA angeführten Ziele im Rahmen des Inflation Reduction Act (IRA) – insbesondere der Aufbau heimischer Lieferketten und die Schwächung der chinesischen Dominanz – waren primär wirtschafts- und industriepolitischer Natur. Man wird anmerken dürfen, dass das für die meisten wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die unter Gesichtspunkten von Geoökonomie und *economic security* gerechtfertigt werden, gilt. Dessen ungeachtet schließt die Panel-Entscheidung zum Inflation Reduction Act aber nicht aus, dass *economic security* als Gesichtspunkt von öffentlicher Ordnung *(public morals)* nach Art. XX lit. a) GATT gewertet werden kann.

- **Knappheit (Art. XX lit. j GATT):** Exportbeschränkungen (z. B. für Chips oder Rohstoffe) werden im Sinne wirtschaftlicher Sicherheit oft mit drohender Knappheit begründet. Die WTO-Rechtsprechung[39] (India – *Solar Cells,* WT/DS456/AB/R v. 16.9.2016) verlangt hierfür jedoch eine *aktuelle* Knappheit; präventive Maßnahmen für eine potenzielle zukünftige Knappheit sind schwer zu rechtfertigen.[40]

V. Systemische und konstitutionelle Herausforderungen

Die Analyse offenbart zwei fundamentale systemische Herausforderungen von Geoökonomie und wirtschaftlicher Sicherheit für die regelbasierte internationale Wirtschaftsordnung:

1. Die Erosion der Meistbegünstigung (MFN)

Die Meistbegünstigungsklausel *(Most-Favoured-Nation, MFN)* ist der Eckpfeiler des multilateralen Handelssystems. Sie verhindert Diskriminierung, sichert eine optimale Ressourcenallokation nach komparativen Kostenvorteilen, schützt kleinere Staaten vor der Willkür mächtigerer Partner und internationalisiert nationale Wirtschaftspolitik.[41] Die geoökonomische Praxis des *Friendshoring* und der Abschluss exklusiver „Partnerschaften" untergräbt dieses Prinzip weitreichend:

- **Informelle Deals statt Verträge:** Viele der neuen Abkommen der EU (z. B. Rohstoffpartnerschaften) oder der USA (z. B. *Indo-Pacific Economic Framework*) sind keine völkerrechtlichen Verträge im klassischen Sinne und auch keine Freihandelsabkommen nach Art. XXIV GATT (die eine rechtsverbindliche Liberalisierung des *gesamten* Handels erfordern würden). Vielmehr wird *Friendshoring* zunehmend durch sektorale Abkommen, die rechtsunverbindlich sind, realisiert, insbesondere im Rohstoffbereich.
- **Faktische Diskriminierung:** Wenn die EU Zölle einseitig für US-Produkte senkt, wie zur Umsetzung des „Deals" mit US-Präsident *Trump* vom 21.8.2025 vorgesehen, ohne dies auf alle WTO-Mitglieder auszuweiten, und dies nicht im Rahmen eines umfassenden Freihandelsabkommens geschieht, ist dies ein klarer Verstoß gegen das MFN-Prinzip. Das ist nur ein Beispiel dafür, dass sich die Weltwirtschaft zunehmend in Blöcke fragmentiert, was zu globalen Wohlfahrtsverlusten führt.[42]

---

[39] *India – Solar Cells,* WT/DS456/AB/R v. 16.9.2016.

[40] *Hahn/Reinhold,* GTCJ 2025, 110 (116).

[41] Nachweise bei *Tietje,* DÖV 2025, 773 ff.

[42] International Monetary Fund (Hrsg.), World Economic Outlook, 2025, S. 18 ff, www.imf.org/-/media/files/publications/weo/2025/october/english/text.pdf (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).

2. Demokratiedefizite und das Ende des Kompromisses

Die *Securitization* wirtschaftlicher Themen hat weitreichende innenpolitische und rechtsstaatliche Folgen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- **Exekutive Dominanz:** Sicherheitsentscheidungen werden oft in intransparenten, administrativen Prozessen getroffen. Die informellen *Memoranda of Understanding (MoU),* die die EU zunehmend nutzt, binden den Gesetzgeber faktisch, ohne den strengen demokratischen Ratifizierungsprozessen völkerrechtlicher Verträge (Einbindung des Europäischen Parlaments) zu unterliegen. Das kann Demokratiedefizite begründen.
- **Verlust der Kompromissfähigkeit:** In normalen Handelskonflikten kann man über Zollsätze verhandeln. Wird ein Thema jedoch zur Frage der nationalen Existenzsicherheit erklärt („Stahl ist Landesverteidigung"), gibt es keinen Verhandlungsspielraum mehr. Sicherheitslogik kennt nur „sicher" oder „unsicher", nicht „ein bisschen sicher". Dies blockiert internationale Kooperation und fördert Eskalationsspiralen.

VI. Fazit und Ausblick

Geoökonomie und wirtschaftliche Sicherheit sind keine vorübergehenden Phänomene, sondern scheinbar die definierenden Merkmale einer neuen Ära des Internationalen Wirtschaftsrechts. Hier besteht die Gefahr, dass wir uns wegbewegen von einer regelbasierten hin zu einer machtbasierten Ordnung, in der das Recht zunehmend nur noch als Instrument (*lawfare*) genutzt wird.[43]

Die EU und andere Akteure stehen vor der Aufgabe, ein neues Gleichgewicht zu finden: Einerseits müssen sie legitime Sicherheitsinteressen schützen und die Resilienz ihrer Volkswirtschaften gegen externe Schocks (wie Pandemien) und Zwang (wie durch Russland oder China) stärken. Andererseits besteht die akute Gefahr, dass diese Maßnahmen als Deckmantel für bloßen Protektionismus und Wirtschaftsnationalismus missbraucht werden.

Wenn das Prinzip der „wirtschaftlichen Sicherheit" nicht durch klare, international vereinbarte Kriterien eingegrenzt wird und wenn die demokratische Kontrolle über diese Prozesse nicht wiederhergestellt wird, droht eine Ära der globalen Willkür. Die Erosion der Meistbegünstigung und die Aushöhlung demokratischer Legitimationsketten durch exekutive Sicherheitsrhetorik sind dabei ein hoher Preis, der für dieses neue Paradigma gezahlt wird.

[43] German Council of Economic Experts (Hrsg.), Competitiveness in Times of Geopolitical Change, 2022, S. 387, www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202223/2022_National_Productivity_Report.pdf (zuletzt abgerufen am 5.6.2026).